

**Satzung**  
vom 20.10.2008  
**des Fördervereins der Kindertagesstätte St. Josefshaus**

**§ 1 Sitz des Vereins, Geschäftsjahr**

Die Kindertagesstätte St. Josefshaus ist eine Einrichtung der Katholischen Kirchengemeinde als Körperschaft des öffentlichen Rechts.

Der Verein führt den Namen, „Förderverein der Kindertagesstätte St. Josefshaus“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung lautet Name „Förderverein der Kindertagesstätte St. Josefshaus e.V.“. Der Sitz des Vereins ist in 63500 Seligenstadt.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

**§ 2 Ziel und Zweck des Vereins**

Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung insbesondere durch die ideelle und finanzielle Unterstützung der katholischen Kindertagesstätte St. Josefshaus.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln und deren Weiterleitung an die katholische Kindertagesstätte St. Josefshaus, die diese Mittel unmittelbar und ausschließlich für die Förderung der Erziehung zu verwenden hat.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsmäßigen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten beim Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins für Ihre Mitgliedschaft keinerlei Entschädigung.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

**§ 3 Gemeinnützigkeit**

Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§ 51 ff. AO). Er ist ein Förderverein im Sinne § 58 Nr. 1 AO, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung der in § 2 Abs. 1 der Satzung genannten steuerbegünstigten Einrichtung verwendet.

## **§ 4 Mitgliedschaft**

Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen die das 18. Lebensjahr vollendet haben werden, die die Ziele des Vereins unterstützen.

Der Eintritt in den Verein erfolgt aufgrund eines schriftlichen Antrages. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds.

Der freiwillige Austritt aus dem Verein ist nur durch schriftliche Austrittserklärung zum Jahresende möglich und muss bis zum 30. September des laufenden Jahres beim Vorstand eingegangen sein.

Mitglieder, die ihren Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommen oder das Ansehen des Vereins schädigen, können aus dem Verein ausgeschlossen werden. Hierüber entscheidet der Vorstand. Dem Betroffenen steht die Berufung der Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

## **§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben darüber hinaus das Recht gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen.

In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht persönlich ausgeübt werden. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist zulässig. Die Vollmacht ist schriftlich vorzulegen.

Die Mitglieder sind verpflichtet den Verein und den Vereinszweck auch in der Öffentlichkeit in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.

## **§ 6 Mitgliedsbeiträge**

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge beträgt 1 Euro pro Monat und kann durch die Mitgliederversammlung festgesetzt werden. Der Mitgliedsbeitrag ist fällig zum 01.04. eines Jahres für das laufende Jahr. Die Zahlungspflicht beginnt ab Eintritt in den Verein. Er ist eine Bringschuld des Mitgliedes. Änderungen der Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

## **§ 7 Organe des Vereins sind**

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

Mindestens einmal im Jahr hat eine Mitgliederversammlung stattzufinden. Sie wird vom Vorstand einberufen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen haben stattzufinden, wenn der Vorstand dies im Vereinsinteresse für notwendig hält oder eine außerordentliche Hauptversammlung auf schriftlichen Antrag von mindestens 25% der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe der Gründe beantragt wird.

Mitgliederversammlungen sind grundsätzlich unter Einhaltung einer Mindestfrist von zwei Wochen schriftlich und unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung durch den Vorstand einzuberufen.

In der Mitgliederversammlung stimmberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

Beschlüsse in der Mitgliederversammlung sind mit einfacher Mehrheit der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder zu fassen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

Einberufene Mitgliederversammlungen sind grundsätzlich ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich. Zur Änderung des Zweckes des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich; die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.

Der vom Vorstand vorgelegte Jahresabschluss ist mit einfacher Mehrheit zu beschließen.

Das Protokoll der Mitgliederversammlung ist von dem Vorsitzenden des Vorstandes sowie einem weiteren Mitglied des Vorstandes zu unterzeichnen und vom Vorstand zu verwahren.

## **§ 9 Vorstand**

Der Vorstand besteht aus

- dem / der Vorsitzenden
- einem / einer stellvertretenden Vorsitzenden
- dem / der Vereinskassierer/in

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und vertritt ihn sowohl gerichtlich als auch außergerichtlich.

Den Verein nach außen vertritt, im Sinne vom § 26 BGB, der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende mit noch einem Vorstandsmitglied.

Die Vorstandsmitglieder sind von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 1 Jahr gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Gibt es für eine Vorstandsposition mehrere Bewerber muss die Wahl geheim durchgeführt werden. Stimmenthaltungen werden als "Neinstimmen" gewertet.

Bewerber für die Wahl als Vorstandsmitglieder ergeben sich zum einen aus den jeweiligen Mitgliedern des Elternbeirates der Kindertagesstätte St. Josefshaus und zum anderen aus den Mitgliedern des Fördervereins der Kindertagesstätte St. Josefshaus.

Bei andauernder Verhinderung eines Vorstandmitgliedes übernimmt zunächst die Vorstandschaft kommissarisch dessen Aufgabe bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

Der Vorstand entscheidet in Vorstands Sitzungen Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Anwesenden, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend sind. Über Vorstandssitzungen sind Protokolle zu fertigen. Sitzungen des Vorstands werden vom Vorsitzenden einberufen. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

## **§ 10 Aufgaben des Vorstandes**

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;
- b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
- c) Vorbereitung und Aufstellung des Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts;
- d) Beschlussfassung über die Vergabe der Mittel entsprechend den Zwecken des Vereins;
- e) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern;
- f) Beschlussfassung über die Streichung von Mitgliedern.

## **§ 11 Kassenprüfung**

Über die Jahreshauptversammlung sind zwei Kassenprüfer für die Dauer von 2 Jahren zu wählen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.

Die Kassenprüfer haben die Aufgabe Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu überprüfen sowie mindestens einmal jährlich den Kassenbestand des abgelaufenen Kalenderjahres festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Aufgaben. Die Kassenprüfer haben in der Mitgliederversammlung auch die Vereinsmitglieder über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

## **§ 12 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins ist nur auf einer für diesen Zweck einzuberufenden Mitgliederversammlung möglich. Es erfordert eine Dreiviertelmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Pfarrgemeinde St. Marcellinus und Petrus in Seligensstadt, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.